OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702119/6/MZ

Datum:
Linz, 7. Dezember 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des F B, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. J H, x, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 25.08.2022, GZ: VStV/922300258461/2022 wegen Übertretung des Versammlungsgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als hinsichtlich Spruchpunkt 1 die verhängte Geldstrafe auf 50 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe auf 70 Stunden und der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens auf 10 Euro herabgesetzt werden.

Hinsichtlich der Spruchpunkte 2 und 3 wird der Beschwerde insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe jeweils auf 100 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe jeweils auf 140 Stunden und der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens jeweils auf 10 Euro herabgesetzt werden.

Ansonsten wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 25.08.2022, GZ: VStV/922300258461/2022, verhängte die Landespolizeidirektion OÖ (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) drei Verwaltungsstrafen wegen Übertretungen des Versammlungsgesetzes (VersG) wie folgt:

„1. Datum/Zeit: x, 13:30 Uhr
Ort: x, H, A W
Sie haben als Teilnehmer der Versammlung zum Thema "Christliche Nächstenliebe", eine Anonymous- Maske, getragen am Scheitel, also einen Gegenstand, der nach seinem Wesen dazu bestimmt ist, die Feststellung Ihrer Identität zu verhindern, mit sich geführt.

2. Datum/Zeit: x, 13:43 Uhr
Ort: x, x, S
Sie haben als Teilnehmer der Versammlung zum Thema "Christliche Nächstenliebe" Ihre Gesichtszüge durch eine Anonymous-Maske und eine Sonnenbrille verhüllt, um Ihre Wiedererkennung im Zusammenhang mit der Versammlung zu verhindern.

3. Datum/Zeit: x, 14:45 Uhr
Ort: x, x Höhe Nr. 53
Sie haben als Teilnehmer der Versammlung zum Thema "Christliche Nächstenliebe" Ihre Gesichtszüge durcheine Anonymous-Maske verhüllt, um Ihre Wiedererkennung im Zusammenhang mit der Versammlung zu verhindern.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 9 Abs. 1 Ziffer 2 Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 127/2002
2. § 9 Abs. 1 Z 1 Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 127/2002
[3. wie 2.]…“

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. €170,00	9 Tage(n) 21 Stunde(n) 0 Minuten(n)		§ 19 Versammlungs gesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012
2. € 200	11 Tage(n) 16 Stunden(n) 0 Minuten(n)		§ 19 Versammlungs gesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953, zuletzt geändert

durch BGBl. I Nr. 50/2012

[3. wie 2.]…“

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass gegen den Bf eine Strafverfügung erlassen worden sei, gegen die er Einspruch erhoben habe. In seinem Einspruch habe der Bf angegeben, die ihm zur Last gelegten Taten nicht begangen zu haben. Der Bf habe beantragt, im Rahmen einer Vorladung die Tatvorwürfe zu erörtern. Er sei in Folge geladen worden, sei jedoch zu diesem Termin unentschuldigt nicht erschienen. Ferner habe er keine näheren Angaben zum Sachverhalt gemacht und lediglich die Verwaltungsübertretung bestritten. Dies müsse mangels anderen Vorbringens daher als Schutzbehauptung gewertet werden. In der Sache selbst habe für die belangte Behörde keinerlei Anlass bestanden, an der Richtigkeit des angezeigten Sachverhaltes zu zweifeln, zumal dieser vom Meldungsleger in der Anzeige glaubwürdig und schlüssig geschildet worden sei.
Die Unkenntlichmachung des Menschen müsse zu dem Zweck erfolgen, seine Wiedererkennung im Zusammenhang mit der Versammlung zu verhindern. Eine Wiedererkennung müsse auch durch Private möglich sein. Die gewährleistete Wiedererkennung solle primär erfolgen, um im Zuge der Versammlung durch Teilnehmer begangene Straftaten im Nachhinein einem bestimmten Menschen zuzuordnen. Auch bereits das Mitführen von Gegenständen, die das Wiedererkennen eines Menschen verhindern können, stellt sich bereits als Verwaltungsübertretung dar. Dies bedeute, dass alle Gegenstände, die eine alsbaldige Vermummung erlauben und in einem räumlichen Naheverhältnis bei sich geführt werden, verboten sind (vgl Eigner/Keplinger - Versammlungsrecht, Praxiskommentar, § 9).
Der Bf habe jedenfalls die Anonymous-Maske mit sich geführt und daher eine Übertretung iSd § 9 Abs 1 Z 2 VersG begangen. Er habe die Maske am Scheitel getragen und hätte dies jederzeit eine alsbaldige Vermummung ermöglicht.
Ferner habe der Bf durch das Tragen der Maske das Wiedererkennen seiner Person verhindern wollen. Bei der Begehung einer Übertretung werde durch das vom Bf gesetzte Verhalten das Wiedererkennen unmöglich gemacht, weshalb der Tatbestand als erfüllt anzusehen sei.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er dessen Aufhebung beantragte. Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, dass die belangte Behörde den Sachverhalt mangelhaft ermittelt habe. Der Meldungsleger sei nicht objektiv. Allen Vorwürfen liege zu Grunde, dass der Bf eine „Anonymus-Maske“ am Scheitel, quasi als Kopfbedeckung (wie einen Hut), getragen, oder aber sein Gesicht mit einer „Anonymus- Maske“ verhüllt hätte, um seine Wiedererkennung im Zusammenhang mit einer Versammlung zu verhindern. Entgegen diesen Tatvorwürfen stelle die angesprochene Maske keinesfalls einen Gegenstand dar, der dazu bestimmt gewesen sei, die Feststellung seiner Identität

zu verhindern. Es sei geradezu das Gegenteil der Fall gewesen, da der Bf diese Maske fast immer als „Wiedererkennungssymbol“ bzw als „Markenzeichen“ mit sich geführt habe. Dass diese Maske nicht zum Zeichen der Verhüllung seiner Identität verwendet worden sei, zeige sich schon daraus, dass eine extreme Anzahl von Anzeigen gegen den Bf erstattet worden sei, ohne dass es zu Anhaltungen durch Polizeibeamte gekommen wäre. Offenbar habe diese Maske auch tatsächlich als Wiedererkennungssymbol fungiert, da die Beamten immer dann, wenn sie jemanden mit einer Maske am Scheitel gesehen hätten, darauf geschlossen, dass dies der Bf gewesen sei. Der Bf sei nicht kontrolliert, sondern in kurzen zeitlichen Abständen – quasi an jeder Straßenecke – angezeigt worden. Da zu keinem Zeitpunkt behauptet worden sei, dass mehrere Personen eine gleichartige oder ähnliche Maske auf dem Kopf oder vor dem Gesicht getragen hätten, ergebe sich ganz klar, dass es sich um ein individuelles „Erkennungssymbol“ und keinesfalls um einen Gegenstand zur Verhüllung der Identität gehandelt habe. Dementsprechend sei auch die Begründung verfehlt, dass der Bf durch das kurzfristige Aufsetzen, geschweige denn durch das Tragen einer derartigen Anonymus-Maske auf dem Kopf beabsichtigt hätte, seine Identität zu verschleiern. Es sei geradezu evident, dass dies eben nicht der Fall gewesen sei und auch nicht der Fall sein habe können, weil dieser Gegenstand vielmehr eine Erleichterung der Wiedererkennung des Bf ermöglicht habe.

Unabhängig davon, dass der Bf im Sinne obiger Ausführungen die ihm angelasteten Taten nicht verwirklicht habe, wäre selbst dann, wenn man von einer Tatbestandsmäßigkeit ausgehen könnte, allen gegenständlichen Verfahren ein „einheitliches fortgesetztes Delikt“ zu Grunde gelegen. Nach der Judikatur des VwGH, insbesondere Ra 2016/03/0108, liege ein „fortgesetztes Delikt“ dann vor, wenn eine Reihe von rechtswidrigen Einzelhandlungen aufgrund der Gleichartigkeit der Begehungsform und der Ähnlichkeit der äußeren Begleitumstände im Rahmen eines noch erkennbaren zeitlichen Zusammenhangs sowie eines diesbezüglichen Gesamtkonzepts des Täters zu einer Einheit zusammenträten. Als objektive Voraussetzungen für das Vorliegen eines derart „fortgesetzten Deliktes“ müssten gleichartige Einzelhandlungen und ähnliche äußere Begleitumstände, sowie Angriffe auf dasselbe Rechtsgut vorliegen. Darüber hinaus müssten die Einzelakte im Sinne einer subjektiven Komponente von einem einheitlichen Willensentschluss getragen sein (siehe VwGH vom 14.01.1993, 92/09/0286; VwGH vom 16.03.2011, 2009/08/0056), nämlich dem Motiv zu wiederholten, gleichartigen Handlungen. Diese Überlegungen gälten auch für den Bereich der Fahrlässigkeitsdelikte. All diese Voraussetzungen träfen auf den gegenständlichen Tatvorwurf zu, da sämtlichen immer wieder gleich gelagerten Vorwürfen ein und derselbe Willensentschluss zu Grunde gelegen sei und sämtliche vermeintliche Taten in einem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang gestanden seien, nämlich Ausfluss der Kritik an den Maßnahmen infolge der Corona-Epidemie gewesen seien. Selbst wenn sohin eine Strafbarkeit des dem Bf angelasteten Verhaltens vorliegen würde, hätte es sich bei allen Vorwürfen um ein einheitliches (fortgesetztes) Delikt gehandelt, auf Grund dessen eine vielfache Bestrafung für

ein und dasselbe Verhalten in einem zeitlichen und sachlichen Gesamtzusammenhang, welches auch von einem einheitlichen Willensentschluss getragen war, ausscheide. Da der Bf bereits in einer Vielzahl von Verfahren rechtskräftig wegen eines gleichartigen Verhaltens bestraft worden sei und teilweise - soweit es ihm unter Zuhilfenahme von Unterstützungsleistungen aus seiner Familie überhaupt möglich gewesen sei - die Strafen bereits bezahlt worden seien, scheide eine neuerliche Bestrafung aus, weil auf Grund der bereits in Rechtskraft erwachsenen Strafen im Sinne eines einheitlichen (fortgesetzten) Deliktes keine weiteren Strafen mehr wegen eines gleichgelagerten, im zeitlichen Naheverhältnis und vom selben Willensentschluss getragenen Verhaltens zulässig seien.
Selbst im Falle einer ausdrücklich bestrittenen weiteren Strafbarkeit (trotz Vorliegens eines einheitlichen bzw. fortgesetzten Deliktes) wären die verhängten Strafen auch bei weitem zu hoch bemessen. Bereits auf Grund der rechtskräftig gewordenen Strafverfügungen zu gleichen und ähnlichen Delikten sei der Bf zu Geldstrafen von deutlich mehr als 10.000 Euro verpflichtet worden, zu deren Entrichtung er nicht in der Lage sei. Auf Grund der exorbitant hohen Ersatzfreiheitsstrafen drohe ihm ungerechtfertigterweise eine längere Haftstrafe. Eine solche Haftstrafe stehe im Hinblick auf die Vorwürfe völlig außer Verhältnis und hätte eine Zerstörung seiner Existenz zur Folge.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den bezughabenden Verwaltungsakt sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. Ergänzend legte der Vertreter des Bf eine Sammlung an Rechtsätzen und Entscheidungen zum fortgesetzten Delikt und zum Kumulationsprinzip des VStG vor.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf hat am x, 13:30 Uhr, in x, H, A W, als Teilnehmer einer Versammlung eine Anonymous-Maske am Scheitel getragen. Diese Maske ist ihrem Wesen nach dazu bestimmt, die Feststellung der Identität zu verhindern.

Zudem hat der Bf jeweils am x jeweils in x, und zwar um 13:43 Uhr, in der x, S und um 14:45 Uhr in der x nächst Nr. 53, als Teilnehmer einer Versammlung mit der oben genannten Maske seine Gesichtszüge verhüllt.

Der Bf nahm an einer großen Zahl derartiger Versammlungen teil, bei denen er die Maske mit sich führte oder sein Gesicht damit verhüllte. Der Bf entschied dabei jeweils spontan und anlassbezogen, die Maske auf dem Scheitel zu tragen oder

seine Gesichtszüge damit zu verhüllen (siehe etwa auch die Aussagen des Bf zur Zahl LVwG-701834; 701835; 701944). Auch andere Personen verwendeten bei Versammlungen, an denen der Bf teilgenommen hat, derartige Masken. Die ggst Maske wurde dem Bf von einem anderen Versammlungsteilnehmer geschenkt, der ebenfalls bei Versammlungen eine derartige Maske getragen hat.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde und den Ausführungen des Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung.
Dass der Bf bei Versammlungen spontan und anlassbezogen entschieden hat, die Maske auf dem Scheitel zu tragen oder seine Gesichtszüge damit zu verhüllen, ergibt sich aus seiner Aussage in der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Dabei führte er aus, bei Demonstrationen regelmäßig gefilmt zu haben und dabei – wenn er sich selbst gefilmt habe – als Wiedererkennungsmerkmal die Maske ins Gesicht gezogen zu haben. In den öffentlichen mündlichen Verhandlungen zu den Zahlen LVwG-701834 und 701944 hat der Bf explizit angegeben, generell die Maske auch immer wieder aufgesetzt zu haben, etwa wenn ihn ein Kind angelacht oder ihm jemand zugewinkt habe. Seine Maske habe der Bf von einem anderen Demoteilnehmer bekommen, der ebenfalls so eine Maske gehabt habe.
Bereits aus diesen Ausführungen ist ersichtlich, dass der Bf jeweils einen neuen Entschluss gefasst hat, die Maske vor das Gesicht zu ziehen bzw wieder am Scheitel zu platzieren.
Ferner führte der Bf aus, es sei ihm von der Polizei mehrfach gesagt worden, er solle die Maske nicht verwenden. Er sei aber nicht darauf hingewiesen worden, dass das verboten sei. Daraus ist ersichtlich, dass der Bf – trotz polizeilicher Aufforderung, die Maske nicht zu verwenden – immer wieder erneut den Entschluss gefasst hat, mit der Maske sein Gesicht bei Versammlungen zu verhüllen bzw die Maske mit sich zu führen.

III. Gemäß § 9 Abs 1 VersG, BGBl 98/1953 idF BGBl I 127/2002, dürfen keine Personen an einer Versammlung teilnehmen, 1. die ihre Gesichtszüge durch Kleidung oder andere Gegenstände verhüllen oder verbergen, um ihre Wiedererkennung im Zusammenhang mit der Versammlung zu verhindern oder 2. die Gegenstände mit sich führen, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern.

Gemäß § 19 VersG, BGBl 98/1953 idF BGBl I 50/2012, sind Übertretungen dieses Gesetzes, insofern darauf das allgemeine Strafgesetz keine Anwendung findet, von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, aber von der Landespolizeidirektion, mit Arrest bis zu sechs Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 720 Euro zu ahnden.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1.1. Zum Tatvorwurf in Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses ist auszuführen, dass § 9 Abs 1 Z 2 VersG gerade das Mitführen von Gegenständen, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern, unter Strafe stellt. Bei der ggst Anonymous-Maske handelt es sich jedenfalls um einen derartigen Gegenstand, zumal das Wesen einer solchen Maske gerade darin besteht, das Gesicht zu verdecken und durch ein auf der Maske dargestelltes „Anonymous-Gesicht“ zu ersetzen. Dadurch wird die Identität des Maskenträgers verschleiert, sodass bei einem Träger einer derartigen Maske die Feststellung der Identität verhindert wird. Zumal § 9 Abs 1 Z 2 VersG auch das Mitführen derartiger Gegenstände unter Strafe stellt, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern und es sich bei der ggst Maske gerade um einen derartigen Gegenstand handelt, ist der objektive Tatbestand des § 9 Abs 1 Z 2 VersG im Falle des Tatvorwurfs in Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses erfüllt.

IV.1.2. Hinsichtlich der weiteren Spruchpunkte des angefochtenen Straferkenntnisses ist zunächst unbestritten, dass der Bf die Anonymous-Maske zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt im Gesicht getragen hat. Wenn der Bf ausführt, die Maske sei sein Wiedererkennungsmerkmal gewesen und gerade nicht dazu gedacht, seine Wiedererkennung zu verhindern, ist dem entgegen zu halten, dass zwar mehrere Personen, die der Bf mit seinen Videos „versorgt“ hat, ihn gerade an der Maske erkannt haben mögen und er ggf auch einzelnen Polizisten aufgrund seiner vielfältigen Auftritte im Internet und auf Versammlungen bereits bekannt gewesen sein mag, dies aber nicht verhindert, dass der Bf Personen gegenüber, denen er nicht bereits aufgrund der Maske bekannt war, seine Identität unkenntlich gemacht hat. Die Maske, die für sich keine Besonderheiten aufweist, sondern – wie ihre Bezeichnung auch schon definiert – aufgrund ihrer Häufigkeit den Träger zum „Anonymous“ macht, ist jedenfalls objektiv geeignet, seine Wiedererkennung zu verhindern. Dies insbesondere im Zusammenhang damit, dass mehrere Personen bei Versammlungen derartige Masken getragen haben und der Bf seine Maske gar von einer Person erhalten hat, die ebenfalls eine derartige Maske getragen hat. Als Wiedererkennungsmerkmal hätte der Bf einen unverkennbaren Gegenstand wählen können, der nicht auch gleichzeitig dazu dient, seine Wiedererkennung gerade zu verhindern. Statt einen derartigen Gegenstand zu wählen, hat der Bf durch das Tragen der Maske seine Identität verschleiert und dadurch seine Wiedererkennung verhindert.

Auch der objektive Tatbestand des Tatvorwurfs hinsichtlich der Spruchpunkte 2 und 3 ist sohin erfüllt.

IV.1.3. Entgegen den Ausführungen des Bf ist auch nicht von einem fortgesetzten Delikt auszugehen, sondern der Bf hat jeweils spontan und anlassbezogen entschieden, die Maske auf dem Scheitel zu tragen oder seine Gesichtszüge damit zu verhüllen. Die Gründe für das Mitführen bzw die Verwendung der Maske waren unterschiedlich und jeweils von einem eigenen Entschluss getragen. Ein fortgesetztes Delikt, dem ein „Gesamtkonzept“ zugrunde liegt, wurde vom Bf nicht nachvollziehbar dargelegt und kann vom erkennenden Gericht auch nicht erkannt werden.

Zweck des § 9 Abs 1 VersG ist die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, weshalb auch diesbezüglich keine Vergleichbarkeit mit den dem Urteil des EuGH in der Rechtssache „Maksimovic“ zu beurteilenden Normen besteht. Im Unterschied zur Rechtssache „Maksimovic“ handelt es sich bei den vorgeworfenen Delikten nicht um bloße Ordnungswidrigkeiten in Form von Anmelde- oder Umtauschverpflichtungen. Auch enthält die anzuwendende Strafnorm keine Mindeststrafe. Eine Unverhältnismäßigkeit der Bestrafung des Bf in Hinblick auf die Rechtsprechung „Maksimovic“ kann daher nicht erkannt werden (vgl dazu auch VwGH 6.5.2020, Ra 2020/17/0001).

IV.2. Hinsichtlich des Verschuldens, hat der Bf zumindest billigend die Verwirklichung des objektiven Tatbestandes in Kauf genommen (dolus eventualis).

Der Bf wurde, was an sich nicht notwendig wäre, mehrfach von Polizisten aufgefordert, sein Verhalten einzustellen. Dass er – wie er vorbrachte – erst seinem Anwalt geglaubt hat und aufgrund dessen Beratung sein Verhalten eingestellt hat, entbindet ihn nicht von seiner Verantwortung. Abgesehen davon, dass sich der Bf grundsätzlich bereits eigeninitiativ nach den entsprechenden rechtlichen Bestimmungen erkundigen hätte müssen, hat er sogar entsprechende Hinweise von Polizisten ignoriert, weshalb jedenfalls die subjektive Tatseite erfüllt ist.

IV.3. Gemäß § 45 Abs 1 Ziffer 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Das Verschulden ist geringfügig, wenn - unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) - das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl etwa VwGH 12.9.2001, 2001/03/0175).

Mit einer Ermahnung konnte nicht das Auslangen gefunden werden, da das Verhalten des Bf gerade ein typischer Fall des nach der Strafbestimmung des § 9 Abs 1 VersG verpönten Verhaltens ist, sodass von einer Geringfügigkeit des Verschuldens nicht ausgegangen und daher nicht von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden kann

IV.4. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

Der Bf verfügt über ein Einkommen von knapp 1.000 Euro monatlich und hat mittlerweile durch die Vielzahl der Verwaltungsstrafen hohe Schulden. In Anbetracht dieser Umstände und des Eindrucks, den das erkennende Gericht gewonnen hat, wonach sich der Bf mittlerweile hinsichtlich seines Fehlverhaltens einsichtig zeigt und dieses bereut, erscheint die Herabsetzung der Strafen als ausreichend, um den Bf in Hinkunft von derartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten. Aus generalpräventiver Sicht ist jedoch ein weiteres Herabsetzen der Strafen nicht geboten.

V. Es war daher im Ergebnis spruchgemäß zu entscheiden. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 52 Abs 8 VwGVG und § 62 Abs 2 VStG.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da im vorliegenden Fall die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig ist, sodass eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt (vgl VwGH 26.04.2017, Ro 2015/10/0052, Rz 11). Zudem handelt es sich um eine konkrete Einzelfallentscheidung, die von keiner darüber hinausgehenden rechtlichen Bedeutung ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer